

Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Virneburg auf die Ortsgemeinde Virneburg vom XX. Juni 2022

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Virneburg in der Sitzung am 18. Juli 2022 und des Ortsgemeinderats der Ortsgemeinde Virneburg in der Sitzung am XX. Juni 2022 wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

(1) Die Jagdgenossenschaft Virneburg überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, widerruflich auf die Ortsgemeinde für Rechnung der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Ortsgemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

§ 2 Jagdverpachtung

Die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht wird in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen übertragen.

§ 3 Verwendung des Reinertrags

Die Jagdgenossenschaft stellt der Ortsgemeinde in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen den Reinertrag aus der Jagdnutzung zur Verfügung.

§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters

(1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.

(2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6 Verwaltungskostenbeitrag

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Ortsgemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

§ 7 Kündigung der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

...

§ 8 Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Ortsgemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Ortsgemeinde auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

keine.

§ 10 Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Anzeige

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 01. April 2022 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung vom 29.03.1985 tritt gleichzeitig außer Kraft

Virneburg, den

Für die Jagdgenossenschaft

(Carsten Keppler, Jagdvorsteher)

(Torsten Zilles, I. Beisitzer)

(Joachim Thelen, II. Beisitzer)

Virneburg, den

Für die Ortsgemeinde Virneburg

(DS)

(Torsten Zilles, Ortsbürgermeister)